

Die Provisionspflicht bei Heereslieferungen.

Der Provisionsanspruch des für einen Bezirk bestellten Handelsagenten erstreckt sich gemäß § 89 des Handelsgesetzbuches und auch nach den Agenturverträgen, wie sie gewöhnlich vereinbart werden, regelmäßig auf alle Abschlüsse des Bezirkes, gleichviel ob sie im Einzelfalle unter oder ohne Mitwirkung des Vertreters zustande gekommen sind. Gelegentlich sind zur Zeit gegen diese Regel Einwendungen derart zu erheben versucht worden, als ob Heereslieferungen für den Bezirksvertreter nicht provisionspflichtig seien. Andererseits geht auch in den Kreisen der Handelsagenten die Klage, daß vielfach die Provisionen für Heereslieferungen nicht eingingen. Der Centralverband Deutscher Handelsagenten-Vereine weist deshalb darauf hin, daß, wie in den Verträgen der Behörden mit den Heereslieferern für die Innehaltung der rechtlichen und sozialen Verpflichtungen den Arbeitern und Angestellten gegenüber gesorgt würde, so auch für die Erfüllung der vertraglichen Provisionsansprüche der Handelsagenten einzutreten wäre. Diese sind zwar selbständige Kaufleute, aber in gegenwärtiger Zeit infolge der durch den Krieg vielfach bewirkten Stilllegung ihrer Tätigkeit für private Abnehmer oft in ganz besondere Bedrängnis geraten. Das Kriegsministerium hat hierzu wie folgt Stellung genommen:

„Geschlossene Verträge bleiben grundsätzlich auch während des Krieges bestehen und sind nach jeder Richtung hin zu erfüllen. Dies gilt auch für das Agenturrecht. Das Kriegsministerium muß es sich deshalb versagen, die Heereslieferer noch besonders durch Vertrag zu verpflichten, daß sie ihren Agenten die diesen gesetzlich oder vertraglich zustehenden Provisionen zahlen. Ebenso wenig kann von den Militärbehörden eine Kontrolle darüber verlangt werden, daß die Firmen ihren Verpflichtungen den Agenten gegenüber nachkommen. So sehr das Verschweigen von provisionsfähigen Geschäften und die Vorenthaltung der fälligen Vergütungen gemißbilligt werden muß, so rechtfertigen doch solche Fälle nicht ein Eingreifen der Behörden in dem von dem Centralverband gewünschten Sinne. Sollte in einzelnen schwerwiegenden Fällen eine Vermittlung des Kriegsministeriums angezeigt erscheinen, dann würden hiergegen grundsätzliche Bedenken nicht zu erheben sein.“